Landschaftsplan

Wuppertal-Nord

der

Stadt Wuppertal

1. Änderungsverfahren

Festsetzungsteil

Entwurf zur Offenlage

Schriftteil :

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil :

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 3 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

Entwicklungsziele und Festsetzungen **3**

1. Entwicklungsziele für die Landschaft 3

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung 4

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung 6

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung 6

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau 7

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung 7

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung 7

2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW) 11

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete 11

2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete 22

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete 51

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale 72

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale 77

3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW 97

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten 97

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW 98

Textliche Darstellungen **Erläuterungen**

Entwicklungsziele und Festsetzungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (entfällt in diesem Planungsraum),

3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (entfällt in diesem Planungsraum),

4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,

5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (entfällt in diesem Planungsraum),

6. die temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung.

7. Entwicklungsflächen für die Landwirtschaft

Die Entwicklungsziele sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt worden. Eventuelle Umsetzungen erfolgen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele richten sich nach der im Plangebiet betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktionen werden durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt.

Die Entwicklungskarte enthält Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NRW in Verbindung mit § 33 LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind an die jeweilige Landschaftsstruktur anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft, die erheblich oder nachhaltig im Sinne des § 4 LG NRW sind, sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**

Es werden im Plangebiet folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Krutscheider Tal (LE 1, teilweise)
- Osterholz (LE 2)
- Tal der Düssel (LE 3a,b)
- Landwirtschaftliche Flächen zwischen Schöller und Tesche (LE 4b, LE 4d)
- -- Lüntenbeck (LE 6)
- Eskesberg (LE 7)
- Steinberger, Brucher und Eigenbachtal (LE 8a teilweise, LE8b - e)
- Kleine Höhe und Golfplatz (LE 9, teilweise)
- Obensiebeneick (LE 10a,c und b teilweise)
- Mirker Hain / Kaiser Wilhelm Hain (LE 11)
- Einzugsgebiet Deilbach (LE 12)
- Mirker u. Hohenhagener Bachtal (LE 13)
- Nächstebreck - West (LE 14, teilweise)
- Nächstebreck - Nord (LE 15)
- Nächstebreck - Ost (LE 16a, b teilweise, c)

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**

In dem Entwicklungsraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhalten des Grünlandes in Tälern und auf Hangflächen
- Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen
- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze
- Erhalten und Ergänzen der Heckenstrukturen
- Erhalten, Sichern, ggf. Verbessern des ökologischen Zustandes der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quelleinzugsgebiete, Wiesen und Feuchtwiesen
- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung der Waldränder, Vegetationsräume, Obstwiesen und Alt-/Tothölzer
- Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraumes charakteristischen Bachflora und -fauna
- In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß § 19 LG NRW vorgenommen
- Erhaltung und Sicherung der Landschaft für Freizeit- und Erholungsfunktionen.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Landwirtschaftliche Flächen bei Schöller (LE 4a)
- Krutscheidter Bach westlich Schrotzberg (LE 1)
- Landwirtschaftliche Flächen bei Wolfsholz / Obensiebeneick (LE 10b)
- Landwirtschaftliche Flächen westlich Dönberg (LE 10b)

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist in verstärktem Maße über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hinausgehend die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. zu fördern. Der Anteil der Gehölzstrukturen ist zu erhöhen.

Durch nur kleinflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Gehölzpflanzungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern am Südrand von Straßen oder Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

~~entfällt in diesem Landschaftsplan~~

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird für die Flächen im Kalkabbaugebiet Dornap dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen für die aber keine Schutzfestsetzung vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um Flächen, die noch abgebaut werden oder für die im Rahmen der Abbauplanung noch Veränderungen vorgesehen sind.

- *Nach Beendigung des Kalkabbaus sind die Flächen mit dem Entwicklungsziel 3 entsprechend der Planfeststellung und den Abbau- und Rekultivierungsplänen wiederherzustellen.*

	Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Die Landschaft westlich von Katernberg wird gegenwärtig stark zu Naherholungszwecken genutzt. Das ist wahrscheinlich nicht nur auf das attraktive Landschaftsbild der bäuerlichen Kulturlandschaft zurückzuführen, sondern auch auf die relativ dichte Bebauung mit Hochhäusern am Siedlungsrand im Bereich Eckbusch.

Teile des Eigenbachtals und Brucher Bachtals westlich von Katernberg (LE 8a). Zielsetzung für diesen Raum ist:

- Erhaltung der charakteristischen Bergischen Kulturlandschaft und weitere Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (Hecken, Baumreihen)

- ~~Anlage eines natur- und kulturkundlichen Lehrpfades mit didaktischer Ausrichtung insbesondere auf Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter~~

~~Insbesondere für die Einwohner Katernbergs ohne eigenes Gartengrundstück soll im Nahbereich die Möglichkeit zur Erholung in der freien Landschaft verbessert werden.~~

~~Zu diesem Zweck sollen im Rahmen der Anlage eines natur- und kulturkundlichen Lehrpfades neue Fuß- und Radwegeverbindungen geschaffen, Anpflanzungen von Hecken und Bäumen vorgenommen und Rastmöglichkeiten (z.B. ev. Grillhütte) angelegt werden. Der Lehrpfad soll vor allem Kindern und Jugendlichen die örtlichen Besonderheiten der Natur- u. Kulturlandschaft nahe bringen.~~

Teile der Nordbahntrasse und der Kohlenbahntrasse:

- Ausbau der ehemaligen Bahntrassen zu einem Geh- und Radweg

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

entfällt in diesem Landschaftsplan

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

1.6 Entwicklungsziel 6:
Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes sind rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten.

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
	Soweit der Flächennutzungsplan ~~(Entwurf 2002)~~ Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes als Bauflächen darstellt, werden diese als Flächen mit der Zielsetzung „temporäre Erhaltung“ dargestellt.
Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:	
~~1. Wiedener Straße~~	~~Wohnbaufläche~~
~~2. Halde Radenberg~~	~~Wohnbaufläche~~
3. An der Bük	Wohnbaufläche
~~4. Bahnstraße~~	~~Gewerbebaufläche~~
~~5. Eskesberg~~	~~Gewerbebaufläche~~
6. Kleine Höhe I	Gewerbebaufläche
7. Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
8. Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
9. Eggenbruch	Wohnbaufläche
~~10. Neuenbaumer Weg~~	~~Wohnbaufläche~~
11. Auf´m Hagen	Wohnbaufläche
12. Im Siepen	Wohnbaufläche
13. Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
14. Haarhausen	Vorhabenbezogener B-Plan
15. Windhövel – Wittener Straße	Gewerbebaufläche
16. Blumenroth	Gewerbebaufläche
17. Jesinghausen West	Friedhofsflächenerweiterung
18. Im Dickten	Wohnbaufläche

1.6.1 Entwicklungsziel 6.1:
Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.	Dieses Entwicklungsziel umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) enthält.
Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:	

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
1. Zur Waldkampfbahn/In den alten Loten	Allgemeiner Siedlungsbereich
2. Bahnstraße	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
3. Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
4. Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
5. Kleine Höhe I (3 Teilflächen)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
6. Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
7. Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
8. Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
9. Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
10. Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
11. Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
12. Dreigrenzen/Kämperbusch	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
13. Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
14. Otto-Hausmann-Ring	Allgemeiner Siedlungsbereich
15. *Otto-Hausmann-Ring (östl. Deponiefläche)*	*Allgemeiner Siedlungsbereich*
~~15~~ *16*.Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
~~16~~. *17*.Zum Lohbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich

Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.

1.7 Entwicklungsziel 7: Entwicklungsflächen für die Landwirtschaft

1.7 *Entwicklungsziel 7: Entwicklungsfläche für die Landwirtschaft*

Mit dem Entwicklungsziel sind mögliche Erweiterungsflächen für Hofstellen dargestellt.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

Textliche Darstellungen	**Erläuterungen**
1. *Gut zur Linden (Schrotzberg)* *2. Holthauser Heide 2x* *3. Schlehenweg* *4. Groß Drinhausen* 5. *Bahnstraße Grünewald* *6. Gut Steinberg* *7. Frankholzhäuschen* *8. Frankholzhäuschen / Am Hagen* *9. Wiesenhaus (Aprather Weg)* *10. Melandersbruch 2x* *11. Zum Löh* *12. Eigenbachtal 3x* *13. Oberste Leimberg* *14. Römersleimberg* *15. Steingeshof* *16. Wüstenhof* *17. Schevenhof* *18. Brink* *19. Obenrohleder* *20. Schneis* *21. Siebeneick* *22. Öters* 23. *Saurenhaus (Dönberger Bach)* *24. Neuenbaumer Weg* 25. *Stürmannsweg (Horath)* *26. Eggerbrucherdelle* *27. Prinzberger Weg* *28. Stopses* *29. Wollbruchsmühle* 30. *Schöllerweg/Niederfurth* *31. Oberdüsseler Weg* *32. Untenrohleder*	Die in dem Kataster landwirtschaftlicher Hofstellen dargestellten Entwicklungsräume weisen Flächen aus, in denen zur Erhaltung der Wirtschaftsfähigkeit der Betriebe erforderliche Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten durchgeführt werden können. Ungeachtet anderer notwendiger Genehmigungen oder Erlaubnisse und unter Anwendung der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NRW (Verpflichtung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) können auf den dargestellten Flächen landschaftsrechtliche Belange den Vorhaben nicht so entgegen gestellt werden, dass daraus eine Versagung der landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 LG NRW abzuleiten wäre.“

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummerierungen wurden überwiegend von West nach Ost durchlaufend vorgenommen. Die Festsetzungen als Schutzgebiete basieren im wesentlichen auf dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Biotopverbundflächenkataster in der Fassung vom 17.05.1996), dem Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (1999), dem Forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord (1994), den Untersuchungen und Angaben des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der Stadtbiotopkartierung nach Kunick und Rohner (1986/89/93), dem stadtökologischen Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage 2002) und den Angaben aus dem Fließgewässerinformationssystem Wuppertal.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt*e* in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; ~~danach werden~~ die Biotope werden durch in einer gesonderten Karte ~~entsprechende Änderungen der Festsetzungskarte~~ gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NRW ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt :

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung sowie nach landschaftspflegerischen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Kriterien festgesetzt. Schutzzwecke gem. § 20 LG NRW:

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder einer Lebensstätte im Sinne des Buchstabens a).

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

A. Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,

   Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.

   Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

   a) Dauercamping- und Zeltplätze,
   b) Sport- und Spielplätze,
   c) Lager- und Ausstellungsplätze,
   d) Zäune und andere, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
   e) Aufschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen,
   f) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdbodenfläche,
   g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,

   in Naturschutzgebieten mit Gewässern:

   h) Landungs-, Boots- und Angelstege,
   i) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote.

2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern, mit Ausnahme ortsüblicher Weide- und Kulturzäune,

   Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.

3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder soweit diese sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,	
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
6. Abfälle sowie andere Stoffe oder Gegenstände im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,	Hierzu zählen auch das Abladen von sogenanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus privaten Hausgärten sowie Schlacken, Aschen und Recyclingmaterialien, die gemäß entsprechender Runderlasse im Straßen-, Wege- und Erdbau abgedeckt eingebaut werden dürften.
7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,	Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter, Heu- oder Strohlagerung nicht verboten, sofern die Gerätschaften und das Material im eigenen Betrieb eingesetzt bzw. verwertet werden.
8. das Feuermachen, das Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,	
9. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,	
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,	
11. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
12. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer ein-geleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.
13. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,	Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken.
14. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,	Dieses Verbot gilt nicht für heimische Fischarten und Weidetiere. Bezüglich des Verbots, wildlebende Tiere einzubringen ist gemäß Runderlass des MUNLV v. 01.03.1991 (MBL I. NRW. S. 507) § 31 LJG NRW das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Künstliche Besatzmaßnahmen nach § 3 (2) LfischG NRW sollten nur mit autochthonen Fischen durchgeführt werden.
15. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,	
16. das Düngen und Kälken sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln,	Für die Naturschutzgebiete können im Bedarfsfall Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) und Waldpflegepläne erstellt werden, mit Empfehlungen für Bewirtschaftungsformen. Diese können im Vertragsnaturschutz oder sonstigen Verträgen vereinbart werden.
17. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,	Nach § 24 Landschaftsgesetz NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
18. Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen), als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.
19. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,	
20. das Betreten und Befahren von Flächen *und das Abstellen von Fahrzeugen* außerhalb der befestigten Wege, Park-, Stellplätze und Hofräume, diese dort zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
21. Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,	Hierzu gehören nicht mit Folie abgedeckte Strohballen *und Heuballen*.
22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,	
23. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,	
24. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen,	
25. Hochsitze zu errichten,	Regelungen nach **2.1 B.3** sind davon ausgenommen.
26. Erstaufforstungen vorzunehmen,	
27. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten,	
28. Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen durchzuführen, d. h, diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
29. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege im Wald sowie außerhalb von Straßen und Wegen in der freien Landschaft zu reiten,	
30. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe sowie grundsätzlich in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächig abzuleiten,	
31. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,	
32. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,	
33. Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden,	Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Dazu können im Vertragsnaturschutz Regelungen getroffen werden.
34. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und guten fachlichen Praxis gehört auch die Einrichtung von Viehtränken.
35. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen,	Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MUNLV) vom 26.11.1984, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL. S. 557), „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“.
36. Gewässer auf sonstige Art fischereiwirtschaftlich zu nutzen,	Im Übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.
37. Wasser- oder Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten oder in den Gewässern zu baden,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
38. die intensive Beweidung.	Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Schäden der Grasnarbe verursacht werden. Besonders empfindlich sind die Uferrandstreifen und die engeren Auenbereiche.
B. Nicht verboten ist :	
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt,	Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der 'guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft' zu verstehen, wie sie in § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 5 BNatSchGNeuregG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) vom 03. April 2002 definiert sind. Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch diese Unberührtheitsklausel nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung verwiesen. Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt. Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ~~Rheinland~~ *NRW* geregelt.
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Unter ordnungsgemäßer forstlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze einer ´nachhaltigen Forstwirtschaft` zu verstehen, wie sie in den §§ 1b/1b des Landesforstgesetzes definiert sind.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde,	Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Abschuss von Rabenvögeln, Krähen und Elstern gemäß der Rabenvogel-Verordnung vom 25.10.1994 (GV NRW S. 964/SG V. NRW. 792).
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,	Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5. vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde behördlich angeordnete genehmigte oder abgestimmte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sowie der Zugang zum Naturschutzgebiet außerhalb der Wege in Begleitung der Mitarbeiter der unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigte fachkundige Person,	Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Ausnahme auch für Leiter von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bzw. die zuständige Forstverwaltung.
6. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,	Die Neuanlage und Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig sofern keine Einleitungsgenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Wasserbehörde erforderlich ist.
8. Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. S. 1406, 1411, 1415), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGGL. I, 2, S. 42), zuletzt geändert am 24.08.2002 (BGGL. I, 62, S. 3412). Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ist vorab zu unterrichten; für den Fall, dass sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme,	
9. der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen, Dolinen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	
10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten, soweit eine solche Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

~~11. die Ausführung des geplanten Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse im Naturschutzgebiet ´Hasenkamp-Junkersbeck`, wenn Planung und Ausführung dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen,~~

12. die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der hierfür notwendigen Vegetationsbeseitigung im Falle einer Wiederinbetriebnahme unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

13. die Anlage der Trasse der „Regio-Bahn“ insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes Düsseltal und Halde Hahnenfurth gem. dem Planfeststellungsbeschluss

14. die Endnutzung und Entwicklung der als Naturschutzgebiet festgesetzten Halden- und Schlammteichflächen im Bereich gem. den Abbauplänen, den Planfeststellungsbeschlüssen und den Vorgaben der Änderungen des Regionalplanes (GEP 99) (Änderung 2007) im Kalksteinabbaugebiet Dornap .

D. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1 bis A. 38 und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall

   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

~~Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.~~

~~Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der~~

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.	~~Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).~~ *Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach §8 Abs. 3 bleibt unberührt.(§69 Abs. 1 LG NRW neueste Fassung)* Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese großzügige Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzwecke der Naturschutzgebiete nicht entgegen. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 (2) LG NRW (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziff. 2.1 A. 1 bis A. 38 und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €-geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. 11. 1998 (BGBI. 1 S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB) geahndet. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBL I, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
F. Gebote Nach Bedarf und Erfordernis kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zur Konkretisierung von Maßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufstellen. Für die Waldgebiete stellt die *zuständige* untere Forstbehörde ~~Mettmann~~ einen Waldpflegeplan auf. Der Waldpflegeplan ist mit ~~der LÖBF~~ *dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Bereich Obere Jagdbehörde und Waldökologie* und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.	

2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete

2.2.1	Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Düsseltal" *und die „Halde Hahnenfurth“*	Das Schutzgebiet umfasst die Düssel und ihren Auenbereich auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Gebietsgrenze reicht bis zur natürlichen Geländekante der Talaue oder bis zum Rand der nächsten Straße oder besiedelten Fläche. *Im Bereich der Kalksteinabbauflächen nördlich der Bundesstraße 7 ist die Abraumhalde Hahnenfurth mit erfasst.* Ebenso kleinere, naturnahe Nebentälchen im Westen des Gebietes. Die Ortschaften Schöller und Hahnenfurth liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und unterliegen keinen Schutzausweisungen. *Die Festsetzung basiert auf der Regionalplanänderung von 2007*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Schutzweck Die Festsetzung des ca. ~~38~~ *78* ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten - zur Erhaltung eines naturnahen, regional bedeutsamen Fließgewässers mit artenreicher Fließgewässerfauna	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96) *jetzt LANUV*, Biotopverbundflächen 1 und 3 der TK 25, Nr. 4708), die daraus abzuleiten- den wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Fließgewässer der Düssel und ihrer Aue als wertvollen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung. Eine regionale Bedeutung lässt sich vor allem aus der großräumigen Vernetzung der Düsselaue von Wülfrath im Osten bis in das Stadtgebiet von Düsseldorf hinein herleiten. So weist auch der *Regionalplan* ~~Gebietsentwicklungsplan~~ für den Reg. Bez. Düsseldorf die Düsselaue südlich der B 7 bei Schöller als 'Gebiet für den Schutz der Natur aus. Im Kreisgebiet Mettmann liegen das NSG „Aprather Mühlenteich" und NSG„Grube 7" bei Gruiten in diesem Verbund.
- Erhalt des Strukturreichtums des großen Kastentals, seines begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quellfluren und Feuchtbrachen, Röhrichten, Stillgewässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, Auegebüschen sowie kleinen Waldbeständen und Altholzbeständen an den Talrändern mit hohem Totholzanteil - aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Teichanlage, Ober- und Untergräben, Flößgräben mit alten Schiebern zur Bewässerung, Natursteinbrücken und einem kleinen Steinbruch	Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie Großer Abendsegler, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Bachschmerle, Groppe und weiteren gefährdeten Arten aus den Wirbellosengruppen, Schnecken Schmetterlinge, Köcherfliegen und Eintagsfliegen und Libellen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	Die Talaue zieht sich nördlich der historisch bedeutsamen Ortschaft Schöller entlang, im Talbereich liegt die alte Bannmühle von Schöller (Baudenkmal von 1748, urkundliche Erwähnung des Mühlenstandortes bereits 1520, vgl. REISING 1994), zu der der alte Mühlenteich und die Grabensysteme gehören. Die Böschungshänge der Talränder weisen Aufschlüsse der Oberen Cypridinenschiefer aus der Dasbergstufe des Oberdevons auf.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
3. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
4. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft a.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5. Umwandlung von kleinflächigen Pappelbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände,	
6. Entwicklung der Halde Hahnenfurth gem. den Vorgaben der Planfeststellungsbeschlüsse mit den landschaftsrechtlichen Vorgaben.	*Erhalt und Entwicklung eines kalkgetönten trocken-warmen Sonderstandortes mit temporären Kleingewässern.*
2.2.2 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Krutscheid“	Das Schutzgebiet umfasst die Waldfläche zwischen den Straßen Simonshöfchen, Gruitener Straße und Krutscheider Weg. Im Norden gehören westlich der Siedlung Am Osterholz die großen Obstwiesenflächen dazu, durch die das Tälchen des Simonshofer Bachs verläuft.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 11 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an Kalkbuchenwälder, Obstwiesen und Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten - Erhalt und Entwicklung des Strukturreichtums des Waldkomplexes aus Altholzbeständen mit hohem Tot- und Altholzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht und lichten Niederwaldbeständen - zur Entwicklung der ehemals vorhandenen kleinklimatisch begünstigten, buchtigen Waldsaumbiotope mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.12.1937 und der Erweiterung des RP Düsseldorfs vom 27.09.84 über die Festsetzung von Flächen als Naturschutzgebiet in Wuppertal-Vohwinkel (Erweiterung des Naturschutzgebietes Dolinengelände Krutscheidt). Sie basiert weiterhin auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundflächen 9 der TK 25, Nr. 4708) *jetzt LANUV*, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk und gut strukturierten Wald-/Grünlandkomplex von regionaler Bedeutung.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- Erhalt des Feucht- und Nassgrünland mit Quellbach und Kleingewässern Feuchtbrachen und den begrenzenden Heckenstrukturen, der frischen bis trockenen Grünlandbereiche im Übergang zu den Waldflächen	Untersuchungen im Auftrag der Stadt Wuppertal in den Jahren 1985-1992 belegen die nach wie vor hohe strukturelle und biologische Vielfalt des Gebietes mit Vorkommen einer artenreichen Pflanzenwelt (insbes. Kalkbuchenwaldflora als Relikt der ursprünglichen Vegetation auf Kalkstandorten u. Feuchtwiesenvegetation) und Tierwelt, u.a.: 37 Vogelarten, 6 Kleinsäugerarten, 7 Amphibien- u. Reptilienarten und zahlreiche Insektenarten (darunter eine hohe Zahl lokal seltener Arten und mehrere Arten der Roten Liste, u.a.: Sperber, Dorngrasmücke, Fadenmolch, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, früher Steinkauz, Grünspecht, Baumfalke).
- aus erdgeschichtlich / geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) im Massenkalk, durch historische Kleinabgrabung überformt, Bachschwinden, Gesteinsaufschlüssen Streuobstwiese mit Hochstammobst	Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden, Bachläufe versickern am Rande des Kalkzuges in Bachschwinden, Aufschluss von Flinzschiefern im Kerbtälchen südlich der Siedlung „Am Osterholz“.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Pflege der Obstwiese und der Gewässer,	Die Empfehlungen aus der Untersuchung der Biologischen Station Bergisches Land von 1992 sind zu berücksichtigen.
2. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes,	zweischürige Mahd, in Teilbereichen zeitlich versetzt.
3. einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Sperrung von Teilbereichen zum 3Schutze der Vegetation,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft Pflegehinweise nach Kunick u. Rohner sind zu berücksichtigen.
4.Umwandlung von Jungwaldbeständen in Niederwald und Entwicklung buchtiger Waldsaumbiotope mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche.	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.2.3	*Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Knäppersteich (Buntenbecker Schlammteich)“*	*Das Schutzgebiet umfasst den Knäppersteich*
	Schutzzweck	
	Die Festsetzung des ca. 13 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a und b LG NRW, insbesondere	*Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur, auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF jetzt LANUV (Stand 17.05.96, Biotopverbundflächen Nr. VB-D-4708-011 und –032) sowie Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.*
	- zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Sekundärbiotope der Kalkabbaufolgelandschaft mit Gesteins- und Rohbodenbiotopen, lichten Vorwaldstadien sowie Stillgewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien	
	Verbote	
	Verboten ist insbesondere:	
	- in den Gewässern Fische auszusetzen	
	Gebote	
	Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
	- Lenkung der Sukzession	*Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich sein.*
	- vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen	*Die Flächen werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kalkwerken entwickelt und durch mehrjährige Begleituntersuchungen beobachtet.* *Der Biotoppflegeplan ist mit dem ~~LÖBF~~ LANUV und den Kalkwerken abzustimmen.*
2.2.4	*Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Kalksteinbrüche und Haldenflächen der Gruben Voßbeck und Schickenberg“*	*Das Schutzgebiet umfasst den Nordrand der Grube Voßbeck und den nördlich liegenden Haldenbereich sowie den nördlichen Teil der Grube Schickenberg und den nördlich liegenden Haldenbereich*
	Schutzzweck	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Die Festsetzung des ca. 24 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a und b LG NRW, insbesondere	*Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur, auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF jetzt LANUV (Stand 17.05.96, Biotopverbundfläche Nr. VB-D-4708-012) sowie Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.*
- *zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Sekundärbiotope der Kalksteinabbaufolgelandschaft mit Gesteins- und Rohbodenbiotopen, lichten Vorwaldstadien sowie Stillgewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien*	*Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als einen Teilraum des Kalkabbaugebietes zwischen Schöller und Saurenhaus mit bedeutenden Sekundärhabitaten mit Stillgewässern.*
- *zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen und in Wuppertal seltenen Halbtrockenrasen und Trockenstandorte*	
- *zur Erhaltung und Entwicklung der durch Kalk beeinflussten Flora der Feuchtstandorte und Gewässer, insbesondere seltener Arten der Unterwasser- und Ufervegetation*	*Die Flora der Kalksteinabbauflächen zeichnet sich durch zahlreiche im Wuppertaler Raum seltene und teilweise landesweit gefährdete Arten aus, die entweder die trockenwarmen (z.B. Purgier-Lein oder Orchideen wie Bienen-Ragwurz) oder die Feuchtgebiete besiedeln (z.B. Spiegel-Laichkraut und Armleuchteralgen).*
- *zum Schutz und zur Förderung der besonders artenreichen Amphibienfauna, insbesondere der Arten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch*	
- *zum Schutz und zur Förderung der Vogelfauna der Feucht- und Wasserflächen*	*Die Fauna der Kalksteinabbauflächen zeichnet sich insbesondere durch eine reiche Amphibienfauna (9 Arten der Stillgewässer, darunter die Arten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch), seltene Vogelarten, eine reiche Gewässerfauna mit ca. 20 Libellenarten sowie eine reiche Insektenfauna wärmebegünstigter Lebensräume (z.B. Schwalbenschwanz, Mauerfuchs, Kleewidderchen, Langfühler-Dornschrecke) aus.*
- *zum Schutz und zur Förderung der artenreichen Wirbellosenfauna wärmebegünstigter Offenland- und Rohbodenbiotope*	
- *aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen zum Erhalt der Aufschlüsse im Devonischen Massenkalk*	seit vielen Jahrhunderten ist die Kalkgewinnung im Niederbergischen Land in den Akten belegt und hat die heutige Gestalt und Siedlungsgeschichte dieses Landschaftsraumes entscheidend geprägt. Zahlreiche Fossilfunde aus den Abbaustätten zeugen von dem großen Korallenriff aus dem Erdaltertum.
<u>Gebote</u>	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	*Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich sein.* *Die Flächen werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kalksteinwerken entwickelt und durch mehrjährige Begleituntersuchungen beobachtet.*

- *-Lenkung der Sukzession*

<u>Verbote</u>

Verboten ist insbesondere:

- *in den Gewässern Fische auszusetzen*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.2.5 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Eskesberg"	Das Schutzgebiet umfasst die westliche Hälfte des ~~Brachgeländes mit Vorwaldflächen auf dem~~ ehemaligen Steinbruches und Deponiegelände am Eskesberg einschließlich des denkmalgeschützten Kalktrichterofens. *Die ehemalige Deponiefläche wurde im Jahre 2005 abgedichtet, um ein Einsickern von Oberflächenwasser zu verhindern. Auf die Deponieabdichtung wurden ähnlich wie vor der Sanierung auf die Oberfläche unterschiedlich strukturierte Kalksteinsubstrate aufgebracht. Hierdurch soll versucht werden, das kleinteilige Biotopmosaik, das die Fläche vor der Abdichtung ausgezeichnet hat wieder herzustellen. Unterstützt wurde die Wiederher-stellung durch Ausbringung vor der Sanierung gewonnenen Heumulches*. Im Süden, Westen und Norden wird das Gebiet von Siedlungsflächen und Sportanlagen begrenzt, im Osten folgt die Grenze in etwa der (hier verrohrten) Varresbeck. *Aufgrund einer Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den östlichen ehemaligen Deponieteils, wurden die nördlich gelegenen Wald- und Grünlandflächen als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Diese Darstellung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan wird durch eine Festsetzung dieser Flächen als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan umgesetzt. Die Waldflächen zeichnen sich durch eine große Naturnähe mit aus. Geprägt werden die Waldflächen durch tief eingeschnittene Trockentäler. Auf eine Festsetzung der ackerfähigen Flächen als Naturschutzgebiet wurde verzichtet.*
Schutzzweck Die Festsetzung des ca. ~~8,5~~ *41* ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten ehemaligen Steinbruchgeländes als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum sowie als Nahrungshabitat für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eskesberg“ vom 23.11.2000, der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur, auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF(Stand 17.05.96, Biotopverbundfläche Nr. VB-D-4708-033) *jetzt LANUV*, sowie den Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des reichhaltigen Mosaiks aus Pionierfluren, wärmeliebenden Saumgesellschaften, ruderalisierten Wiesen, Halbtrockenrasenfragmenten, temporären Feuchtflächen, artenreichen Binsenfluren, Gebüschen und Pionierwäldern	Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als bedeutenden Sekundärlebensraum und struktur- und artenreichen Stadtbiotop mit gutem Verbund zum Freiraum.
- zum Schutz der an Sekundärlebensräume gebundenen Pflanzen und Tiere	Die Flora zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt aus, da zahlreiche Sukzessionsstadien von Pioniervegetation bis Gehölzflächen ausgeprägt sind.
- zur Bewahrung spezieller, wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für Insekten, vor allem Großschmetterlinge und Heuschrecken - zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Reptilien und Vögeln - wegen seiner herausragenden Bedeutung als strukturreicher Stadtbiotop auch für die wohnungsnahe Erholungsnutzung	Die Fauna zeichnet sich insbesondere durch eine artenreiche Singvogelfauna, durch das Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie eine besonders artenreiche Insektenfauna feuchter bis wärmebegünstigter Lebensräume mit mehreren Arten der Roten Liste aus (z.B. Kleewidderchen, Mauerfuchs, Langfühler-Dornschrecke). Es handelt sich in Bezug auf die Großschmetterlinge um den artenreichsten der untersuchten Stadtbiotope Wuppertals. *Wie sich die vor der Durchführung der Abdichtung oben beschriebene Situation nach der Abdichtung entwickelt, beschreibt ein Monitoringverfahren, dass die Biologische Station Mittlere Wupper durchführt.*
- aus wissenschaftlichen Gründen sowie als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik	In Zusammenhang mit dem, dem Fuhlrott-Museum angegliederten Industriedenkmal „Kalkofen“ eignet sich das als Naherholungsraum genutzte Gebiet (Wanderweg Eulenkopfweg) in hervorragender Weise als Lehr- und Erfahrungsraum für die landschaftsgeschichtliche Entwicklung des Raumes und die natürliche Entwicklung von nicht mehr genutzten Stadtflächen.
<u>Nicht verboten ist</u>	
- die *Nachsorge zur* Sanierung der Deponie und die damit verbundenen Maßnahmen insb. Entgasungsanlagen - die landschaftsgebundene Erholung *auf den Wegen*	
<u>Gebote</u>	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
- Lenkung der Sukzession *insbesondere Verhinderung einer Bewaldung zum Schutz der Deponieabdeckung*	Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich sein.
2.2.6 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplexen“	Das Schutzgebiet umfasst den östlich der Siebeneicker Straße gelegenen überwiegenden Teil des Einzugsgebiets des Hardenberger Baches auf Wuppertaler Stadtgebiet. Hierzu gehören alle Quellen, Quellbäche und Nebengewässer östlich der Siebeneicker Straße (inkl. Ötersbach, Brunnenbach und Heidacker Bach mit allen Zuflüssen). Somit stellt der Hardenberger Bach das mit Abstand längste Fließgewässersystem im Norden Wuppertals dar.
Schutzzweck	
- zum Erhalt des Strukturreichtums der reich verzweigten Täler, des sie begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quell-, Hochstauden-, Pestwurzfluren, Feucht-, Sumpfdotterblumenwiesen, Feuchtbrachen sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze - zum Erhalt der ilexreichen und quellreichen Eichen-Buchen- und Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil	Untersuchungen des Fließgewässers und einiger Talflächen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, typischer Wirbellosenfauna der Quellen und Mittelgebirgsbäche und einer typischen Vegetation des Feucht- u. Nassgrünlands mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten.
- zum Erhalt und zur Wiederherstellung der an die Hoflagen angrenzenden alten Obstwiesen auf den waldfreien Talhängen als Relikte der bergischen Kulturlandschaft und wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz	Die Leitarten Steinkauz, Grünspecht und Rauchschwalbe kommen in den offeneren Talabschnitten vor. Die einzelnen Hoflagen liegen randlich außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Teile der alten Obstwiesen und neu bestockte Flächen zur Ergänzung und Wiederherstellung befinden sich an den Talhängen (z.B. bei Wolfsholz, Siebeneick, Saurenhaus, Schmetzes Heidacker) innerhalb der Abgrenzung.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen, historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten, alten Landwehrlinien und Meilerplätzen als Zeugnis der früheren Köhlerei.	Der Steinbruch westlich Hof Siebeneick ist einziger größerer Aufschluss der steilstehenden Grauwackebänke des Horizontes der Quarzite im flözleeren Oberkarbon und weist damit einen geologischen Bodendenkmalwert auf. Dem Hardenberger Bach folgt eine alte Landwehrlinie von Elberfeld nach Neviges, nördlich von Öters liegt ein Hohlwegrest des Altwegs Wülfrath-Hattingen in den Waldflächen am Brunnenbach befinden sich alte Meilerplätze.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
3. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiotope,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Einzelheiten werden mit den Eigentümern abgestimmt.
4. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen überwiegend als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
6. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand,	Entwicklung naturnaher Waldstrukturen mit ausreichender Habitatqualität für an Totholz gebundene Tiere (z.B. Höhlenbrüter). Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
7. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände.	Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
2.2.7 Festsetzung für das Naturschutzgebiet „Deilbachtal“	Das Schutzgebiet umfasst die Fließ-strecke und die Bachaue des Deilbachtals auf Wuppertaler Stadtgebiet sowie die der Einzugsgebiete der Hauptnebengewässer Brüggenbach, Winterberger Bach und Wollbruchsbach. Die meisten der Quellen, Quellbäche und Nebengewässer, mit Ausnahme der in privaten Hausgärten befindlichen Quellen, liegen im Schutzgebiet (Gesamtstrecke der Fließgewässer ca. 7 km). Teile der als Grünland genutzten oder mit Wald bestockten Talhänge sind ebenfalls eingeschlossen.
Schutzzweck	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Die Festsetzung des auf Wuppertaler Gebiet ca. 65 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung 'Naturschutzgebiet' basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4609; 16, 23 der TK 25, Nr. 4608) *jetzt LANUV* sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen für die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern sowie Angaben der anerkannten Naturschutzverbände. Außerdem weisen auch der Landesentwicklungsplan NRW sowie der Gebietsentwicklungsplan für den Reg. Bez. Düsseldorf diesen Teil des Deilbachtals als 'Gebiet für den Schutz der Natur' aus.
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für die Tier- und Pflanzenarten der niederbergischen Bachtäler - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems mit zahlreichen naturnahen Quellen, Quellbächen, Bachstrecken und einer artenreichen Fließgewässerfauna	
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Erlenwälder und Erlen-Ufergehölze - zum Erhalt des Strukturreichtums der verzweigten Täler, des sie begleitenden Mager-, Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quell-, Hochstauden-, Mädesüßfluren, Feucht-, Sumpfdotterblumenwiesen, Seggenrieden, Feuchtbrachen sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze. - zum Erhalt und Wiederherstellung der quellreichen Eichen-Buchen- und Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie kleineren Niederwaldbeständen.	Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Deilbachtal als naturschutzwürdiges Tal mit naturnahem Bachsystem von regionaler Bedeutung. Über das Stadtgebiet hinaus besteht eine Vernetzung mit dem bestehenden NSG Deilbachtal und seinen Zuläufen in Sprockhövel und Hattingen. Untersuchungen des Fließgewässers und einiger Talflächen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, Bachneunauge, typischer Wirbellosenfauna der Quellen, Mittelgebirgsbäche und Feuchtwiesen (u.a. Flusskrebs, Blauflügelige Prachtlibelle, Mädesüß-Perlmuttfalter) und einer typischen Vegetation des Feucht u. Nassgrünlands mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten wie z.B. Geflecktem Knabenkraut, Schmalblättrigem Wollgras, Wassernabel, Teufels-Abbiss, Sumpf-Veilchen und Wiesenknöterich.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen niederbergischen Kulturlandschaft mit altem Mühlenstandort, Mühlteich, Mühlengräben, Flößgräben (Brüggenbach, Winterberger Bach), historischen Wegeverbindungen, Hohlwegresten und alten Landwehrlinien.	Das Deilbachtal ist ein typisches asymmetrisches Tal des Süderberglandes in der Hauptabdachungsrichtung des Gebirges fließend und dabei alle Gesteinsschichten quer durchschneidend. Die Landwehrlinie von der Horather Schanze nach Langenberg folgt dem Deilbach, angezeigt durch Reste kleiner Wälle und wegbegleitende Hecken. Der Wollbruchsbach ist die alte Grenze zwischen Berg und Mark. Das Tal ist ein Teil der alten Landwehrlinie zum Deilbach. (Landwehrlinien sind hier heutige Grenzen des Stadtgebietes). Hohlwegreste gibt es noch bei Wollbruchsmühle, Stopses Krüsen und zwischen Winterberger Weg und Brüggenbach. Alte Wegebeziehungen: Fettenberger Weg, Deilbachweg. Mühlenstandort mit Teichen und Mühlengräben, Rennfeuerschlackenfunde bekannt. Im Waldgebiet Hohenholz/Zum Lohbusch Kohleabbauspuren, da flözführendes Oberkarbon ansteht.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit (Stauwehr zum Mühlengraben) Hohrather Siefen,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
3. Beseitigung der Entwässerungsmissstände am Lisa Siefen, der in den Wollbruchsbach mündet,	Der Lisa Siefen (Nr. 96100107, Gewässerkataster Wuppertal) ist durch Einleitung von Oberflächenwasser geschädigt.
4. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiotope,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Einzelheiten werden mit den Eigentümern abgestimmt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Abgrenzungen des Naturschutzgebietes überwiegend als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
6. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
7. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
8. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände,	Im Bereich Ibach, Hohenholzer Siefen, Eggenbruchdeller Siefen. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9. Niederwaldnutzung in kleinen Waldparzellen auf den südöstlichen Talhängen am Brüggenbach und Winterberger Bach.	Zur Erhöhung der Biotopstrukturvielfalt und des Artenspektrums von Flora und Fauna sollen kleinere Parzellen als Niederwald bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
2.2.8 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „In der Hagerbeck“	Das Schutzgebiet umfasst die Einzugsgebiete der zahlreichen Quellbäche zwischen der Straße Am Langen Bruch und der Dönberger Straße. Erfasst sind vor allem die gewässerreichen, nicht durch Wege erschlossenen Grünlandflächen sowie der große Teich an der Hoflage „Auf’m Hagen“ an der Dönberger Straße. Drei westlich der Straße Am Langen Bruch entspringende Quellbäche gehören ebenfalls zum Schutzgebiet.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 12 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf Untersuchungen für das Fließgewässerkataster Wuppertal und Angaben der Naturschutzverbände, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex lokaler Bedeutung mit hohem Strukturreichtum und sehr guter naturräumlicher Ausstattung.
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten	
- zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässersystems mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen	Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Komplexes mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Blindschleiche, Goldene Acht, der Teich ist Fortpflanzungsgewässer von Berg-, Teich-, und Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Federlibelle.
- zur Erhaltung des Strukturreichtums des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alter Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- zum Erhalt der Verbindungsfunktion zwischen Hohenhager Bachtal und Heidacker Bach	Das Quellgebiet der Hagerbeck liegt in Nachbarschaft zum Quellgebiet des Heidacker Bachs. Am Neuenbaumer Weg liegt der seltene Fall vor, dass die Wasserscheide zwischen Ruhr und Wupper nicht durch dichte Bebauung oder stark frequentierte Straßen überbaut ist.
- aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken und Wegebeziehungen.	Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark. Der Name Hagerbeck deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt die Fortsetzung des östlich der Dönberger Straße als Naturdenkmal geschützten Hohlwegeinschnittes des Franzosenweges (= alte Kohlenstraße).
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Pflege der unterschiedlichen Gehölzstrukturen zum dauerhaften Erhalt des Strukturreichtums,	
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e. V. und den Eigentümern abgestimmt.
4. Umwandlung der Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus heimischen Laubgehölzen,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft. Die Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten ist mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.
5. Beseitigung der Verfüllung im südlichen Teil des Einschnittes vom Franzosenweg, 6. Beseitigung von Gartenabfällen im Bereich Honsbusch.	
Verboten ist insbesondere:	
1. die intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung des Teiches, die die Lebensraumfunktionen beeinträchtigt, 2. die Nutzung zum Zwecke der Freizeit und der Erholung.	Das Gewässer ist ein bedeutender Amphibienlaichplatz und Lebensraum anderer wassergebundener Lebewesen wie z.B. Libellen.
2.2.9 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hohenhager Bachtal“</u>	Das Schutzgebiet umfasst den Talzug des Hohenhager Bachs und seiner Nebenläufe und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Sportanlage an der Dönberger Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus. Zum Schutzgebiet gehören im Norden der historische Hohlweg zwischen der Dönberger Straße und der Horather Schanze und die direkt nördlich davon liegenden Feldgehölze und Quellbäche.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 26 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 3 und 23 der TK 25, Nr. 4709) *jetzt LANUV* sowie auf Untersuchungen der Naturschutzverbände, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung.
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten	
- zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässers mit typischer Fließgewässerfauna	Ein Teil der umgebenden Arrondierungsflächen (Biotopverbundfläche 23) wurde in die Abgrenzung mit einbezogen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- Erhalt des Strukturreichtums des Bachtales mit Feucht- und Nassgrünland, Quellfluren und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen, Eschen und Weiden sowie kleinen Waldbeständen mit Altholz	Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen wie Mädesüßfluren, Sumpfdotterblumenwiesen, Pestwurzfluren Quellsümpfen, naturnahe Mittelgebirgsbachabschnitte mit Ufergehölzen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Mädesüß-Perlmuttfalter.
- aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken, Wegebeziehungen, und Spuren der historischen Nutzung (Meilerplätzen zur Herstellung von Holzkohle in den Wäldchen und Schlackenfunde)	Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark. Der Name Hohenhagen deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt der ~~als Naturdenkmal~~ geschützte Hohlwegeinschnitt des Franzosenweges.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt~~.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
4. langfristige Umwandlung der Pappelreihe durch Unterpflanzen von Eichen.	Die Baumreihe befindet sich westlich der Herzkamper Str. am Nordrand des Gebietes.
2.2.10 Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Hasenkamp und Junkersbeck“	Die Abgrenzung des NSG umfasst den Bahndamm mit Tunneleinschnitt, die angrenzenden Wald- und Grünlandflächen entlang des Hasenkamper Bachs und dem Unterlauf der Junkersbeck, erweitert um den Wald-/Grünlandkomplex bei Hasenkamp.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 46 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 24 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4609 (teilweise) *jetzt LANUV* sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für Tier- und Pflanzenarten eines reich strukturierten Ausschnitts der alten Kulturlandschaft der Grafschaft Mark mit Vorkommen einer artenreichen Wirbeltierfauna - zur Erhaltung des Bahndammes als Vernetzungsstruktur für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des Tunnels als Fledermausquartier	Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren den Bahndamm als gut ausgebildeten Biotopkomplex, als Vernetzungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential sowie die Bachtäler und Grünland/Heckenkomplexe mit Feldgehölzen (Wäldchen) als schutzwürdige Kleinstrukturen mit hoher Artenvielfalt und struktureller Vielfalt. Das Naturschutzgebiet beherbergt das letzte Kernvorkommen der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna im Raume Nächstebreck mit Vorkommen von Feuersalamander, Bergmolch und Grasfrosch in den feuchten Teilen sowie Blindschleiche und Waldeidechse am Bahndamm. Der Tunnel ist Jahreslebensraum von Wasserfledermäusen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- zur Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit typischer Fließgewässerbiozönose, begleitendem Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellbächen und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, sowie kleinen Waldbeständen mit Alt- und Totholzstrukturen	Der Komplex zeichnet sich durch eine hohe Zahl von besonders geschützten Biotoptypen (§ 62 LG NRW) wie Quellen, naturnahen Bachabschnitten, bachbegleitendem Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünland und Feuchtbrachen aus. Der Strukturreichtum ermöglicht trotz Siedlungsnähe das Vorkommen einer artenreichen Vogelwelt mit Vorkommen von Arten der Roten Liste (Steinkauz, Dorngrasmücke).
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedingten Nutzungsstrukturen mit alter Bahntrasse und Tunnel, einem geologischen Naturdenkmal der Karbonzeit, der streifigen Parzellenaufteilung unterschiedlicher Nutzung	Die Bahntrasse wurde 1884 von Wichlinghausen nach Hattingen gebaut und diente neben dem Personenverkehr vor allem dem Kohlentransport nach Wuppertal. Der Bahneinschnitt schließt ein gut ausgebildetes geolog. Profil durch die Namurstufe B des flözleeren Oberkarbons auf, welches als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Die streifige Parzellierung mit unterschiedlichen Wald-/Grünlandnutzungen stammt aus der Flächenteilung der Einer Mark von 1712, bei der die früher gemeinsam genutzte Mark in die Nutzung der einzelnen Markgenossen überging.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik. Beseitigung von Querbauwerken und Uferbefestigungen sowie Beseitigung der ungedrosselten Wassereinspeisung von Straßenabwässern über den Mollenkottener Siefen,	Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. ~~Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Pflege der Kopfweiden,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
4. der Bahndamm ist durch gezielte Pflegemaßnahmen in seiner Funktion als Vernetzungselement für wärmeliebende Arten zu erhalten.	In Abständen von einigen Jahren sollte Strauch- und Baumaufwuchs im Bereich des Bahnkörpers entfernt werden.
<u>Verboten ist insbesondere</u>	
1. ~~den~~ *die* zugemauerte~~n~~ östliche~~n~~ *Röhre des* Eisenbahntunnel*s* zu betreten.	~~Der~~ Die Tunnel*röhren* ~~ist~~ *sind* Quartier störungsempfindlicher Tierarten (Fledermäuse).
2. *die westliche Tunnelröhre bis zu einer möglichen Freigabe im Rahmen des Projektes Nordbahn-/ Kohlenbahntrasse zu betreten.*	
<u>Nicht verboten ist</u>	
1. die Ausführung des geplanten Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse im Naturschutzgebiet ´Hasenkamp-Junkersbeck`, wenn Planung und Ausführung dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen,	
2.2.11 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Dolinengelände im Hölken“</u>	Das Schutzgebiet umfasst zwei von Freiflächen umgebene Buchenwaldflächen westlich und östlich der ehemaligen Bahntrasse zwischen Oberbarmen und Nächstebreck.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 8 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.01.1938 des RP Düsseldorfs über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dolinengelände im Hölken“.
- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an Kalkbuchenwälder gebundene Tier- und Pflanzenarten	Die Festsetzung basiert weiterhin auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 15 der TK 25, Nr. 4709), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk, gut ausgebildeter (Wald-) Pflanzengesellschaft regionaler Bedeutung und besonderem Wert für Fledermäuse und Höhlenbrüter.
- Erhalt und Entwicklung des Strukturreichtums des Waldkomplexes aus Altholzbeständen mit hohem Tot- und Altholzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht	Untersuchungen im Auftrage der Stadt Wuppertal in den Jahren 1985-1992 belegen die in Verbindung mit dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet hohe strukturelle und biologische Vielfalt des Gebietes mit Vorkommen einer artenreichen Pflanzenwelt (insbes. Kalkbuchenwaldflora als Relikt der ursprünglichen Vegetation auf Kalkstandorten) und Tierwelt, u.a.: 37 Vogelarten, 8 Kleinsäugerarten, 4 Amphibien- u. Reptilienarten und zahlreiche Insektenarten (darunter eine hohe Zahl lokal seltener Arten und mehrere Arten der Roten Liste, u.a.: Sperber, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Grasfrosch, Erdkröte).
- aus erdgeschichtlich/geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) und durch historische Abgrabungen überformten Gesteinsaufschlüssen im Massenkalk	Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden.~~,~~
<u>Gebote</u>	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
1. einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Sperrung von Teilbereichen zum Schutz der Vegetation.	Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
2.2.12 *Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Steinberger Bachtal“*	*Das Schutzgebiet umfasst das Steinberger Bachtal von der Pahlkestraße bis zum Gut Steinberg*
Schutzzweck:	
Die Festsetzung des ca. 20 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere	*Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4709 (teilweise) jetzt LANUV sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.*
- *zum Erhalt un d Entwicklung des naturnahen, sehr extensiv genutzten Bachtales*	
- *zum Erhalt der Quellen und Quelbereiche*	
- *zum Erhalt des typisch ausgeprägten Bachoberlaufes im Mittelgebirge*	
- *zum Erhalt und zur Pflege der Nass- und Feuchtweiden*	*Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im Steinberger Bachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitat.*
- *Zum Erhalt der Teiche mit Vorkommen der Teichmuschel*	
- *Zum Erhalt der Magerweide im oberen Talbereich*	
- *aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen, historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten*	
Gebote	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. t*
- *Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen im mittleren Talbereich*	
- *Ergänzung von Ufergehölzen*	
- *Erhalt und ökologische Verbesserung der Teiche*	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.2.13 *Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Quellbereiche von Brucher Bach und Jagdhausbach“*	*Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4709 (teilweise) jetzt LANUV sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.*
	Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im oberen Brucher- und Jaghausbachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitat.
Die Festsetzung des ca. 22 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere - *zum Erhalt und Entwicklung der naturnahen, extensiv genutzten, teils bewaldeten Quellbereiche und Oberläufe von zwei Mttelgebirgsbächen* - *zum Erhalt der Quellen und Quellbereiche* - *zum Erhalt und zur Pflege der Nass- und Feuchtweiden*	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
- *aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen, historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten*	
<u>Gebote</u> - *Anlage ungenutzter Gewässerrand streifen im mittleren Talbereich* - *Ergänzung von Ufergehölzen* - *Erhalt und ökologische Verbesserung der Teiche*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege.*

2.2.14 *<u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Halde Osterholz</u>*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Schutzzweck *Die Festsetzung des ca. 5 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a und b LG NW, insbesondere* - *zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Sekundärbiotope der Kalksteinabbaufolgelandschaft mit Gesteins- und Rohbodenbiotopen, lichten Vorwaldstadien sowie Stillgewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien* - *zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen und in Wuppertal seltenen Halbtrockenrasen und Trockenstandorte* - *zur Erhaltung und Entwicklung der durch Kalk beeinflussten Flora der Feuchtstandorte und Gewässer, insbesondere seltener Arten der Unterwasser- und Ufervegetation* - *zum Schutz und zur Förderung der be- sonders artenreichen Amphibienfauna, insbesondere der Arten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch –* - *zum Schutz und zur Förderung der Vogelfauna der Feucht- und Wasserflächen* - *zum Schutz und zur Förderung der artenreichen Wirbellosenfauna wärmebegünstigter Offenland- und Rohbodenbiotope*	*Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Darstellung im Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) Änderung 2007 als Bereich zum Schutz der Natur, Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als einen Teilraum des Kalkabbaugebietes zwischen Schöller und Saurenhaus mit bedeutenden Sekundärhabitaten mit Stillgewässern.* *Die Flora der Kalksteinabbauflächen zeichnet sich durch zahlreiche im Wuppertaler Raum seltene und teilweise landesweit gefährdete Arten aus, die entweder die trockenwarmen (z.B. Purgier-Lein oder Orchideen wie Bienen-Ragwurz) oder die Feuchtgebiete besiedeln (z.B. Spiegel-Laichkraut und Armleuchteralgen).* *Die Fauna der Kalksteinabbauflächen zeichnet sich insbesondere durch eine reiche Amphibienfauna (9 Arten der Stillgewässer, darunter die Arten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch), seltene Vogelarten, eine reiche Gewässerfauna mit ca. 20 Libellenarten sowie eine reiche Insektenfauna wärmebegünstigter Lebensräume (z.B. Schwalbenschwanz, Mauerfuchs, Kleewidderchen, Langfühler-Dornschrecke) aus.*
- *aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen*	*Seit vielen Jahrhunderten ist die Kalkgewinnung im Niederbergischen Land in den Akten belegt und hat die heutige Gestalt und Siedlungsgeschichte dieses Landschaftsraumes entscheidend geprägt. Zahlreiche Fossilfunde aus den Abbaustätten zeugen von dem großen Korallenriff aus dem Erdaltertum.*
-	
Gebote	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	*Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich sein.* *Die Flächen sollen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kalkwerken entwickelt und durch mehrjährige Begleituntersuchungen beobachtet werden.*
- *Keine Aufforstung des Haldenplateaus nach Stilllegung der Halde* - *Bestimmte Haldenbereiche sollen für die Naherholung aufbereitet werden z.B. als Aussichtspunkt*	*Die im Flächennutzungsplan 2005 dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird von der Naturschutzfestsetzung ausgegrenzt.*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschafts-pflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.

Schutzzwecke gem. § 21 LG NRW

a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung der reich strukturierten bergischen Kulturlandschaft am Nordrand der Großstadt Wuppertal
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, zahlreichen Laubwaldflächen und von Grünland begleiteten Bachtälern
- zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieser Kulturlandschaft
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der zahlreichen naturnahen Quellen und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Bachauen und der naturnahen Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora
- zur Erhaltung der artenreichen Biotope der Säume, Hecken, Bauernwäldchen, Obstwiesen, des extensiv genutzten Grünlandes, mit der charakteristischen Fauna und Flora

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen des Kreises Mettmann und Ennepe-Ruhr-Kreises - zur Erhaltung der bedeutenden Naherholungsräume im regionalen Grünzug am Nordrand der Stadt	
A. <u>Verbote</u>	Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Verboten ist insbesondere:	
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, h) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,	
3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
5. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,	
6. Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,	Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.
7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,	Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz MUNLV) vom 26.11.1984 (MBL 1984, S.4; „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL, S. 557).
10. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	
11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen.
12. Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,	Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen.
13. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,	
14. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	Die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
15. die Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und –weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage,	Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer ein-geleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer. Nach § 25 des LG NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.
16. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,	
17. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,	
18. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,	Brauchtumsfeuer werden in der jeweils gültigen städtischen Satzung geregelt.
19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.	
20. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.
21. Im Wald Hunde außerhalb von Wegen nicht angeleint mitzuführen.	*dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
B. Nicht verboten ist	
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,	Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ~~Rheinland~~ NRW geregelt.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,	
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang,	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1. geregelt.
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	
5. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,	
6. die Ausführung des geplanten Radweges auf den ehemaligen Bahntrassen Rheinische Strecke und Kohlenbahn, wenn Planung und Ausführung dem Schutzzweck des Landschaftsschutz nicht entgegenstehen,	
C. Ausnahmen	
1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A 16 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

D. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift

aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. ~~Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss~~.

~~über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).~~

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach §8 Abs. 3 bleibt unberührt.(§69 Abs. 1 LG NRW neueste Fassung)

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1.bis A. 20. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBL, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt werden.
2.3.1 Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft ~~Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt~~. (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)	
~~Wiedener Straße~~	~~Wohnbaufläche~~
~~Halde Radenberg~~	~~Wohnbaufläche~~
An der Bük	Wohnbaufläche
Eskesberg	Gewerbebaufläche
Kleine Höhe I (z.T.)	Gewerbebaufläche
Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
Zum Lohbusch	Wohnbaufläche
Eggenbruch	Wohnbaufläche
~~Neuenbaumer Weg~~	~~Wohnbaufläche~~
Auf'm Hagen	Wohnbaufläche
Im Dickten	Wohnbaufläche
Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
Windhövel/Wittener Strasse	Gewerbebaufläche
Blumenroth	Gewerbebaufläche
Jesinghausen	Friedhofsflächenerweiterung
Zur Waldkampfbahn/In den alten Loten	Allgemeiner Siedlungsbereich
~~Bahnstraße~~	~~Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung~~
Aprather Weg (z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen (z.T.)	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kleine Höhe I (3 Teilflächen z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Haarhausen	*Wohnbaufläche*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten werden nachfolgend Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, d. h. mit weiteren Ver- und Geboten festgesetzt.	Die besonderen Festsetzungen dienen dem Schutz höherwertiger Biotopkomplexe. Dies sind z.B. Bachtäler mit Grünlandbewirtschaftung, die in Teilflächen auch geschützte Biotopstrukturen nach § 62 LG NRW aufweisen können. Die derzeitige Nutzungsart der Flächen oder der Ausbauzustand bestimmter Strukturen wie z.B. der Gewässer rechtfertigen zur Zeit jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Einzelfestsetzungen dienen der langfristigen Sicherung des Potentials dieser Landschaftsschutzgebiete. Für die Festsetzungen gelten die Ausnahmen (siehe 2.3.C), Befreiungen (siehe 2.3.D) und Ordnungswidrigkeiten (siehe 2.3.E) entsprechend.
2.4.1 Schutzgegenstand **Krutscheidter Bachtal** westlich von Vohwinkel Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Gebote - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	Der zum Gewässersystem der Düssel gehörende Krutscheidter Bach gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haan. Im Landesentwicklungsplan NRW ist das Krutscheidter Bachtal als besonders schutzwürdiges Grundwasservorkommen dargestellt. Zudem besitzt das Bachtal besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
~~2.4.2~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Obst- /Bauerngarten/kleine Lindenallee** an der ehemaligen Zollstation Schöllersheide~~	~~Bei dieser kleinen Fläche handelt es sich um eine historische Anlage, die auch das Naturdenkmal 2.6.1 enthält.~~
~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~Gebote~~ ~~- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt~~ ~~- Ersatz abgängiger Obstbäume durch Nachpflanzen für den langfristigen Erhalt der Obstwiese~~ ~~- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr~~ ~~- Pflegeschnitt der Lindenallee~~	
~~2.4.3~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen** nördlich von Vohwinkel an der Straße 'Holthauser Heide`~~	~~Der zum Fließgewässersystem der Düssel gehörende Holthauser Bach ist in seinem Oberlauf mit Quellbereichen südlich der Straße Holthauser Heide naturnah ausgeprägt und weist ein typisches Arteninventar auf. Somit ist dieser Abschnitt ein besonders geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW.~~
~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	~~Die Obstwiesen und ihre kulturlandschaftliche Umgebung besitzen Bedeutung als Habitat für eine vielfältige und seltene Fauna (z.B. für Steinkäuze).~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
~~Gebote~~ ~~- Die vorhandenen Durchlässe sollten zwecks Verbesserung der Durchgängigkeit durch Brückenbauwerke ersetzt werden~~ ~~- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt~~ ~~- Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase~~ ~~- Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese~~ ~~- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~2.4.4~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal** mit Nebentälchen und Obenaprather Buchenwald~~ ~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~ ~~Gebote~~ ~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~ ~~- Ergänzung von Ufergehölzen~~	~~Die zum Gewässersystem der Düssel gehörenden Bachtäler besitzen besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im Steinberger Bachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitat.~~ ~~Teile des Brucher Bachtals (z.B. die typisch natürlich ausgeprägten Quellen des Hixter Baches) sollen Bestandteil des vorgeschlagenen Naturlehrpfades werden.~~ ~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~2.4.5~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Eigenbachtal** mit Nebentälchen und Obstwiesen~~	~~Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund.~~ ~~Teile des Eigenbachtals (z.B. Obstwiese bei 'Zum Löh') sollen Bestandteil des geplanten Naturlehrpfades werden.~~

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
~~Verbote~~	
~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~	
~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	
~~Gebote~~	
~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~2.4.6~~ ~~Schutzgegenstand~~	
~~**Waldbereiche 'Am Alten Triebel' und 'Triebelsheide'** mit Quellbereichen und Oberlauf des Schevenhofer Baches nördlich von Katernberg~~	~~Alter Buchen-Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Ein kleiner Teil der Fläche als Niederwald mit Eichen, Birken, Hainbuchen. Naturnahe Quellen und Quellbäche mit Erlen und weitgehend typischer Quellbachfauna.~~
~~Verbote~~	~~Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.~~
~~- Hunde unangeleint laufen lassen~~	
~~- Lagern~~	
~~Gebote~~	~~Die Waldbereiche und ihre Flora sowie Fauna stellen einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.~~
~~- Beseitigung von Müll~~	
~~- kein Entfernen von Totholz~~	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.7 Schutzgegenstand	
Mittellauf des Schevenhofer Bachs und Krähenberger Bachtal mit Wald und Weideflächen im Quellgebiet nördlich Katernberg	Dieser Bereich weist eine hohe Biotopstrukturvielfalt und Landschaftsbildqualität auf.
Verbote	
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	
Gebote	
- kein Entfernen von Totholz	
- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	
2.4.8 Schutzgegenstand	
Jungmannshofer und Steingeshofer Siefen nördlich von Katernberg	Naturnahe Quellbachläufe mit typischem Erlen-Ufergehölz.
Verbote	
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen
Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
Gebote	
- Stauteiche in den Nebenschluss legen	
- Anlage ungenutzter Gewässerrand streifen	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.9 Schutzgegenstand **Asbrucher Bachtal** mit Nebentälchen nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Gebote - Stauteich in den Nebenschluss legen - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	Bachtal mit naturnahem Quellbachabschnitt in kleinem Sohlenkerbtal. Stauteich bei Hernasbruch bedeutsam als Amphibiengewässer. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
2.4.10 Schutzgegenstand **Galgenbusch mit Feuchtbrache** an der Freilichtbühne bei Königshof nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges Verbote - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern Gebote - kein Entfernen von Totholz - Beseitigung von Müll	Strukturreicher alter Buchenwald mit kleinem Steinbruch (geologisch bedeutsam, da Aufschluss von Devon-Karbon-Schichtgrenze) und benachbarter schmaler Feuchtbrache entlang eines Quellhorizontes. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig. Faunistisch besonders bedeutsam für Amphibien und höhlenbrütende Vögel; floristisch bedeutsam wegen der typisch ausgeprägten und in Wuppertal seltenen Kalkbuchenwaldflora.
2.4.11 Schutzgegenstand **Mühlenbach und Unterlauf des Schevenhofer Bachs** im Bereich des Golfplatzes Bergisch-Land Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A1. bis A 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.	Bachtäler mit wichtigen Funktionen als gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie innerhalb des Biotopverbundes.

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~ ~~Gebote~~ ~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
2.4.12	~~Schutzgegenstand~~ ~~**Buchenwald** mit angrenzenden Feuchtwiesen und Quellbereich des Obenrohlederer Baches nördlich des 'Mirker Hain' zwischen Katernberg und Uellendahl~~ ~~Verbote~~ ~~- Hunde unangeleint laufen lassen~~ ~~- Lagern~~ ~~Gebote~~ ~~- kein Entfernen von Totholz~~	~~Der Wald besitzt wichtige Biotopverbundfunktionen zwischen den innenstadtnahen Grünflächen 'Mirker Hain' / 'Eschenbeektal' / 'Kaiser-Wilhelm-Hain' mit der freien Landschaft nördlich von Katernberg und Uellendahl. Mit seiner Flora sowie Fauna stellt er einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.~~ ~~Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.~~
~~**2.4.13**~~	~~Schutzgegenstand~~ ~~**Streuobstwiese mit Bauerngarten** nördlich von Uellendahl im Heidacker Bachtal bei Hoflage 'Schmetzes-Heidacker'~~ ~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	~~Gliederndes und belebendes Kulturlandschaftselement mit besonderer Biotopfunktion für Insekten und Vögel.~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
~~Gebote~~ ~~- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt~~ ~~- Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase~~ ~~- Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese~~ ~~- Beweidung / einmalige Mahd der Wiese pro Jahr~~ ~~- Sicherung der Bäume gegen Verbiss durch Weidetiere~~	
2.4.14 ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Buchenmischwald-Komplex 'Grünental'** nördlich von Obensiebeneick am Hang des Brunnenbaches nahe der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges~~ ~~Verbote~~ ~~- Hunden unangeleint Laufen lassen von laufen lassen~~ ~~- Lagern~~ ~~Gebote~~ ~~- kein Entfernen von Totholz~~	~~Der Wald-Grünland-Komplex stellt einen Übergang zwischen dem LSG und geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal' dar und besitzt eine besondere Bedeutung für waldrandgebundene, störungsempfindliche Tiere mit großflächig spezifischen Habitatansprüchen (z.B. Greifvögel).~~ ~~Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.~~
~~2.4.15~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Siepen nördlich 'Brunnenhäuschen'**~~ ~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A1 bis A 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~ ~~Gebote~~ ~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~ ~~- Pflegemahd zur Einschränkung unerwünschter Gehölzvegetation~~	~~Im Quellbereich und im Verlauf des Siepentälchens sind arten- und blütenreiche Grünlandflächen vorhanden, die extensiv bzw. zeitweise nicht genutzt werden. Die Flächen zeichnen sich durch schutzwürdige Feuchtvegetation und großen Insektenreichtum aus.~~ ~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der~~ ~~Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.16 Schutzgegenstand **Offenland-Komplex südlich vom Ötersbach** in Untensiebeneick Verbote - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern	Der vorwiegend als Grünland genutzte Offenland-Komplex stellt einen Übergang zwischen dem LSG und dem geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal' dar und besitzt eine besondere Bedeutung für waldrandgebundene, störungsempfindliche Tiere mit großflächig spezifischen Habitatansprüchen (z.B. Greifvögel). Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.
2.4.17 Schutzgegenstand **Ibach - Einzugsgebiet** nördlich von Dönberg an der Stadtgrenze zu Velbert Langenberg Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	Übergangsflächen für das Ibachtal (geplantes NSG) mit wichtigen Funktionen als gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie innerhalb des Biotopverbundes.
2.4.18 Schutzgegenstand **Buchenwald 'Hohenholz / Zum Lohbusch'** nordöstlich von Dönberg Verbote - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern Gebote - kein Entfernen von Totholz	Zusammenhängender alter Buchenwald mit besonderer Bedeutung für wald- und waldrandgebundene Tiere als Übergangsfläche des geplanten NSG 'Deilbachtal'. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig. Der Waldbereich und seine Flora sowie Fauna stellt einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
~~2.4.19~~ ~~Schutzgegenstand~~	
~~Königssiepen~~ ~~nordöstlich von Dönberg~~	~~Kleines Kerbtal mit Quellbach, der nach Süden dem Wollbruchbach zufließt. Ergänzungsfläche des geplanten großräumigen NSG 'Deilbachtal'.~~
~~Verbote~~	
~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~	
~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	
~~Gebote~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~	
~~2.4.20~~ ~~Schutzgegenstand~~	
~~Grünland-/Gehölzkomplex~~ ~~mit Nebenbachtälchen der Schellenbeck nördlich von Oberbarmen~~	~~Extensiv genutztes, strukturreiches Grünland und Gehölzflächen mit gut entwickelten Saumstrukturen am unmittelbaren Siedlungsrand. Eine Gehölzfläche grenzt an das Naturdenkmal Nr. 2.6.14 (Steinbruchkante).~~
~~Verbote~~	~~Die Gehölzflächen oberhalb der Steinbruchkante haben Lebensraumfunktion für wärmeliebende Tierarten und wirken als Puffer zum Schutze des Naturdenkmals (Nr. 2.6.14).~~
~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~	~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der~~
~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~	
~~Gebote~~	
~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~	
~~- Pflege der Saumbiotope zur Erhaltung der Strukturvielfalt~~	

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
2.4.21	Schutzgegenstand **Mählersbeck-Bachtal** mit Kopfweiden in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Gebote - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen - Pflege der Kopfweiden	Das Bachtal besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (z.B. bachbegleitende Feuchtwiesen und Feuchtbrachen, naturnahe, von Kopfbäumen gesäumte Gewässerabschnitte, Vorkommen von Steinkauz) in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.
2.4.22	Schutzgegenstand **Oberes Tal der Junkersbeck** Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Gebote - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen	Das strukturreiche Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine wichtige Ergänzungsfunktion für das geplante NSG 'Junkersbeck' in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck. Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	~~Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
2.4.23 ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Oberes Felderbachtal**~~ ~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~ ~~Gebote~~ ~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~	~~Das Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen an der Stadtgrenze zu Sprockhövel hat in dieser Fläche drei Quellbachläufe und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion der Gewässer und der begleitenden Feuchtflächen.~~ ~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~
~~2.4.24~~ ~~Schutzgegenstand~~ ~~**Grünlandstreifen Kattenbreuken**~~ ~~Verbote~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.~~ ~~Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.~~ ~~Gebote~~ ~~- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen~~ ~~–~~	~~Der Grünlandstreifen dient als Pufferstreifen zum Schutz des am Waldrand verlaufenden naturnahen Hasenkamper Bachs und seiner begleitenden Uferflächen.~~ ~~Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.4.26 Schutzgegenstand	
Kämperbusch und oberes Erlenroder Bachtal östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1	Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbachläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion in diesem stark durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum.
Verbote - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.
Gebote - kein Entfernen von Totholz - Im Waldrandbereich an Abbruchkante sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Freistellen wärmebegünstigter Saumbiotope mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln)	Das Gebiet ist Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.
2.4.27 Temporäre Festsetzungen	
Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.	Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.
Dreigrenzen/Kämperbusch	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe I (z.T.)	Gewerbebaufläche
Aprather Weg (z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen (z.T.)	Allgemeiner Siedlungsbereich

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NRW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NRW ist festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur und ökologisch wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes sind Naturdenkmale (ND).

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur - dazu gehören insbesondere einzelne, freistehende Bäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen und Quellen (Quellteiche) als ökologisch wertvolle Bestandteile des Gewässersystems oder dergleichen - zugrunde.

Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Naturdenkmalen für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juli 1987. Neuausweisungen wurden entsprechend gekennzeichnet.

Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäumen) der Kronentraufbereich *zuzüglich eines 2m breiten Grundstücksstreifens* und bei Quellen eine Pufferzone von 5 m Radius um den Quellaustritt.

Schutzzwecke gemäß § 22 LG NRW sind:

a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder

b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Ein großer Teil der ökologisch bedeutsamen Quellbereiche, als Ursprünge des gesamten Gewässersystems, wurde in die umfassende Naturschutzgebietsausweisungen einbezogen.

Das gesamte Plangebiet zeichnet sich durch seinen Reichtum an Quellbereichen, Quellhorizonten, Quellaustritten und Quelltümpeln aus. Oftmals handelt es sich um unbelastete Waldquellen, die sich in kleinere Siefen ergießen und nach sehr unterschiedlicher Fließdauer größeren Gewässerläufen zufließen.

Auf diese Weise entstand das bewegte, z. T. tief eingekerbte Relief des Landschaftsraumes mit seinem stark verästelten Fließgewässersystem, eingestreuten Stillwasserbereichen und Feuchtbiotopen.

A. Verbote

1. Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten

   Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Verboten ist insbesondere:	
a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,	
b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,	
c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen-,	
d) die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,	
e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine andere Veränderung der Bodengestalt,	Dies betrifft insbesondere auch das Verfüllen von Quelltöpfen.
f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,	
g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,	Dies betrifft insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen oder sonstigem "Grünmüll" sowie die Einrichtung von Holzlagerplätzen in Quellbereichen oder unmittelbar an Fließgewässern
h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z. B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen oder Quellaustritten,	
i) die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anlage von Silagemieten, insbesondere im Bereich der Schutzzone um die Quellaustritte,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
j) die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche.	
Unter die Verbote das Abschnittes 1. fallen bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Bäume) auch:	
a) *das Beseitigen von Bäumen*, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,	
b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,	
c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,	Abschnitt 1. e) und Abschnitt 2. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal - Untere Landschaftsbehörde - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.
d) das Entfernen der obersten Bodenschicht,	
e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,	
f) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,	
g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,	
h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,	
i) die Anwendung von Auftausalzen.	
Unter die Verbote das Abschnittes 1. fallen bei geologischen Naturdenkmalen (Aufschlüsse,Höhlen) auch:	
a) das Betreten und Klettern	
b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial	
B. Unberührt bleiben	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
a) Die von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,	
b) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung *gem. § 34 Abs. 4c Landschaftsgesetz (LG) NRW*. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmales erfordert. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu melden.	
c) der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen, Dolinen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute *sowie für Beauftragte des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.*	

C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrufbar und befristet erteilt werden.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	~~Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).~~ *Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach §8 Abs. 3 bleibt unberührt.(§69 Abs. 1 LG NRW neueste Fassung)*
D. <u>Ordnungswidrigkeiten</u>	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung	Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.	Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, einbezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen unter 2.5 A. 1. und A. 2 werden nachfolgend weitere, spezifische Ge- und Verbote zu den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzt.

2.6.1 Schutzgegenstand

4 Eiben (Taxus baccata, Stammumfang 1,6-2,0 m) in Vohwinkel-Schöller als Bestandteil eines geometrischen Bauerngartens aus dem 18.Jh. (ehemalige Zollstation).

Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :

3.01 / Juli 1980

Die Gartennutzung soll langfristig aufrechterhalten werden, da sie einen Teil des Naturdenkmalwertes begründet. Der Vitalitätszustand der Eiben ist zu überprüfen und ggf. sind Pflege- bzw. Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen.

2.6.2 *Schutzgegenstand*

Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt *mit seltener und schutzwürdiger Flora. Wertvoller geologischer Aufschluss beidseits der Strasse mit Übergang vom Massenkalk der Givetstufe zum Oberkarbon (Fossilfunde)*

Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :

3.03 / 1987

Bestandteil des Geoschob-Katasters des LANUV

2.6.4 Schutzgegenstand

Aufschluss eines Dolomitfelsens in Vohwinkel östlich von Schloss Lüntenbeck mit typisch dolomitisiertem Schwelmer Kalk (Braunfärbung, Hohlräume, Drusen) der Givetstufe / Mitteldevon.

Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :

3.09 G / 30.11.79

Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben.

2.6.5 Schutzgegenstand

Kalkbuchenhochwald in Vohwinkel südlich von Schloss Lüntenbeck.

Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei :

3.10 / 30.11.79

~~Der Wald sowie der angrenzende frühere Dolomitsteinbruch sollten wegen der Siedlungsnähe und dem benachbarten Erholungszielpunkt Schloss Lüntenbeck zu einem Park umgewandelt werden.~~

~~Literaturhinweis: 'Projekt Wilde Kippe Lüntenbeck' von Landschaftsarchitektin Dr. Antonia Dinnebier~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.6.6 Schutzgegenstand **Steinbruch** in Vohwinkel südlich von Gut Steinberg mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossilfunden. Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben ~~und in die Konzeption des geplanten Naturlehrpfades einbezogen werden.~~	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 3.08 / 30.11.79 Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF *heute LANUV*
2.6.7 Schutzgegenstand **Ehemaliger Steinbruch** in Uellendahl nördlich 'Zur Kohleiche' mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossilfunden. Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben ~~und in die Konzeption des geplanten Naturlehrpfades einbezogen werden.~~	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 3.08 / 30.11.79 Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF *heute LANUV*
2.6.9 Schutzgegenstand **Schluchttal** des Vogelsangbaches im Mirker Hain zwischen Katernberg und Uellendahl. Die Schlucht besitzt naturkundlichen und geologischen Wert.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 3.06 / 1987
2.6.10 Schutzgegenstand **3 Sicker- Sumpf- Quellen** in Uellendahl-Untenrohleder. Natürlich ausgeprägte Seitenquellen des Heidacker Baches mit sehr guter Wasserqualität.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 2.08 / 27.3.84
2.6.11 Schutzgegenstand **Winterlinde** bei Kobeshäuschen nordwestlich von Dönberg.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 2.11 / 1987
2.6.12 Schutzgegenstand **Kastanie** bei Kobeshäuschen nordwestlich von Dönberg.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 2.10 / 1987

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.6.13 Schutzgegenstand **Sicker- Sumpf- Quellen** natürlicher Ausprägung und sehr hoher Wasserqualität nördlich von Dönberg am Seitenarm des Brüggen Baches.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 2.08 / 27.3.84
2.6.14 Schutzgegenstand **Steilwand Mählersbeck** nördlich von Oberbarmen. Durch eine ehemalige Ziegelei entstandener, botanisch wertvoller geologischer Aufschluss mit Ton- und Sandsteinen der Nehden-Stufe.	neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten
2.6.15 Schutzgegenstand **Bahneinschnitt** bei Holtkamp nördlich von Nächstebreck. Gehölzbestandener Aufschluss des Oberkarbons (Alaunschiefer und Quarzite) mit natur- und kulturkundlichem Wert.	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 6.08 / 30.11.1979 Bestandteil des Geoschob-Katasters der LÖBF *heute LANUV*
2.6.16 Schutzgegenstand **Doline mit Bachschwinde** östlich von Nächstebreck bei Hoflage Blumenroth. Typische Verkarstungserscheinung infolge chemisch-physikalischer Verwitterung von Kalkstein im Meinebachtal.	neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten
2.6.17 *Schutzgegenstand* ***Höhlengebiet Möddinghofe*** *östlich des Meinebaches. Typische Karshöhlen infolge chemisch-physikalischer Verwitterung von Kalkstein im Meinebachtal.*	*neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten*
2.6.18 *Schutzgegenstand* ***Felswand nördlich Unterer Dorrenberg*** *bester Aufschluß im Stadtgebiet der roten und grünen Kalkknotenschiefer*	Nummer / Erhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei : 2.03 / 30.11.1979
2.6.19 *Schutzgegenstand* ***Dolinenfläche Bramdelle*** *eine der wenigen Karstflächen im Stadtgebiet mit Grünlandnutzung – die bisherige Nutzung soll erhalten bleiben.*	*neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten*

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.6.20	*Schutzgegenstand* ***Nordrand der ehem. Tongrube Uhlenbruch*** *Restaufschluss ist unbedingt zu erhalten nachdem weite Teile der geologisch bedeutsamen Grube verfüllt wurden*	*neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten*
2.6.21	*Schutzgegenstand* ***Grundhöckerrelief an der Nordböschung der Bahntrasse westlich des Dorper Tunnels*** *Hervorragend erhaltenes, durch die tropische Verwitterung im Tertiär entstandenes Grundhöckerrelief mit sog. „Elefantenhautoberfläche“ Weiteres sensibles freilegen des Reliefs im Interesse des Natur- und Geotopschutzes, sowie des Tourismus*	*neuer Ausweisungsvorschlag, bislang nicht in der Naturdenkmalkartei enthalten*
2.7	***Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile*** *Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß der §§ 19 und 23 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.*	*Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschafts-pflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.*
	Schutzzwecke gem. § 23 LG NRW *a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,* *b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder* *c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Die Festsetzung erfolgt insbesondere - *zur Erhaltung der reich strukturierten bergischen Kulturlandschaft am Nordrand der Großstadt Wuppertal* - *zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, zahlreichen Laubwaldflächen und von Grünland begleiteten Bachtälern* - *zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieser Kulturlandschaft* - *zur Erhaltung und Wiederherstellung der zahlreichen naturnahen Quellen und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Bachauen und der naturnahen Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora* - *zur Erhaltung der artenreichen Biotope der Säume, Hecken, Bauernwäldchen, Obstwiesen, des extensiv genutzten Grünlandes, mit der charakteristischen Fauna und Flora* - *zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen des Kreises Mettmann und Ennepe-Ruhr-Kreises* - *zur Erhaltung der bedeutenden Naherholungsräume im regionalen Grünzug am Nordrand der Stadt*	
A. <u>*Verbote*</u> *Verboten ist insbesondere:*	*Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in geschützten Landschaftsbestandteilen unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
1. *bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen*	*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:* i) *Landungs-, Boot- und Angelstege,* j) *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,* *k) Dauercamping- und Zeltplätze,* *l) Sport- und Spielplätze,* *m) Lager- und Ausstellungsplätze,* n) *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,* o) *oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen,* *p) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.*
2. *wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,*	
3. *Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt* *Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,*	
4. *Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,*	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,	
6. Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,	*Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.*
7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	*Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.*
9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,	*Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz MUNLV) vom 26.11.1984 (MBL 1984, S.4; „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL, S. 557).*
10. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	*Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen.*
12. Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,	*Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen.*
13. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,	
14. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	*Die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.*
15. die Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und –weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage,	*Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer ein-geleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.* *Nach § 25 des LG NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.*
16. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
17. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,	
18. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,	*Brauchtumsfeuer werden in der jeweils gültigen städtischen Satzung geregelt.*
19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.	
20. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	*Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.*
B. *Nicht verboten ist*	
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,	*Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.*
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,	
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang,	*Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1. geregelt.*
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
5. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.	
C. *Ausnahmen*	
1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A 16 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	*Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.*
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
D. *Befreiungen*	
Von den Verboten nach Ziffer 2.7 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn	*Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach §8 Abs. 3 bleibt unberührt.(§69 Abs. 1 LG NRW neueste Fassung)*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
b) die Durchführung der Vorschrift *aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder* *bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder* *b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*	
E. *<u>Ordnungswidrigkeiten</u>*	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.7 A. 1.bis A. 20. und zusätzlich zu den in geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.	*Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.* *Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.* *§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBL, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt werden.*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.7 *Besondere Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile* *Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.7 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen werden nachfolgend geschützte Landschaftsbestandteile mit besonderen Festsetzungen, d. h. mit weiteren Ver- und Geboten festgesetzt.*	*Die besonderen Festsetzungen dienen dem Schutz höherwertiger Biotopkomplexe. Dies sind z.B. Bachtäler mit Grünlandbewirtschaftung, die in Teilflächen auch geschützte Biotopstrukturen nach § 62 LG NRW aufweisen können. Die derzeitige Nutzungsart der Flächen oder der Ausbauzustand bestimmter Strukturen wie z.B. der Gewässer rechtfertigen zur Zeit jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Einzelfestsetzungen dienen der langfristigen Sicherung des Potentials dieser Landschaftsschutzgebiete.* *Für die Festsetzungen gelten die Ausnahmen (siehe 2.7.C), Befreiungen (siehe 2.7.D) und Ordnungswidrigkeiten (siehe 2.7.E) entsprechend.*
2.7.1 *Schutzgegenstand* ***Obst- /Bauerngarten/kleine Lindenallee an der ehemaligen Zollstation Schöllersheide***	*Bei dieser kleinen Fläche handelt es sich um eine historische Anlage, die auch das Naturdenkmal 2.6.1 enthält.*
Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt* *- Ersatz abgängiger Obstbäume durch Nachpflanzen für den langfristigen Erhalt der Obstwiese* *- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr* *- Pflegeschnitt der Lindenallee*	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt~~

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.7.2 *Schutzgegenstand*	
Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen *nördlich von Vohwinkel an der Straße 'Holthauser Heide`*	*Der zum Fließgewässersystem der Düssel gehörende Holthauser Bach ist in seinem Oberlauf mit Quellbereichen südlich der Straße Holthauser Heide naturnah ausgeprägt und weist ein typisches Arteninventar auf. Somit ist dieser Abschnitt ein besonders geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW.*
Verbote	
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.	*Die Obstwiesen und ihre kulturlandschaftliche Umgebung besitzen Bedeutung als Habitat für eine vielfältige und seltene Fauna (z.B. für Steinkäuze).*
Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	
Gebote	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*
- *Die vorhandenen Durchlässe sollten zwecks Verbesserung der Durchgängigkeit durch Brückenbauwerke ersetzt werden*	
- *Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt*	
- *Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase*	
- *Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese*	
- *einmalige Mahd der Wiese pro Jahr*	
2.7.3 *Schutzgegenstand*	
Hochstaudenflur am Brucher Bach	*Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Brucher Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund.*
Verbote	
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.	
Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
Gebote *- Anlage ungenutzter Gewässerrand streifen* *- Ergänzung von Ufergehölzen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*
2.7.4 *Schutzgegenstand* ***Waldbereich an der 'Triebelsheide' mit Quellbereichen und Oberlauf des Schevenhofer Baches*** *nördlich von Katernberg*	*Alter Buchen-Eichenwald mit dichten* *Ilexbeständen. Ein kleiner Teil der Fläche als Niederwald mit Eichen, Birken, Hainbuchen. Naturnahe Quellen und Quellbäche mit Erlen und weitgehend typischer Quellbachfauna.*
Verbote *- Hunde unangeleint laufen lassen* *- Lagern* *Gebote* *- Beseitigung von Müll* *- kein Entfernen von Totholz*	*Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.* *Der Waldbereich und seine Flora sowie Fauna stellen einen besonders typischen Landschaftsbestandteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.*
2.7.5 *Schutzgegenstand* ***Oberlauf des Krähenberger Baches mit Waldflächen im Quellgebiet*** *nördlich Katernberg*	*Dieser Waldbereich weist eine hohe Biotopstrukturvielfalt und Landschaftsbildqualität auf.*
	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- kein Entfernen von Totholz* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert~~. Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt~~*
2.7.6	*Schutzgegenstand* ***Asbrucher Bachtal*** *nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges*	*Bachtal mit naturnahem Quellbachabschnitt in kleinem Sohlenkerbtal. Stauteich bei Herrnasbruch bedeutsam als Amphibiengewässer.*
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Stauteich in den Nebenschluss legen* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*
2.7.7	*Schutzgegenstand* ***Galgenbusch an der Freilichtbühne bei Königshof*** *nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges*	*Strukturreicher alter Buchenwald mit kleinem Steinbruch (geologisch bedeutsam, da Aufschluss von Devon-Karbon-Schichtgrenze).*

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	Verbote *- Hunde unangeleint laufen lassen* *- Lagern* *Gebote* *- kein Entfernen von Totholz* *- Beseitigung von Müll*	*Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.* *Faunistisch besonders bedeutsam für Amphibien und höhlenbrütende Vögel; floristisch bedeutsam wegen der typisch ausgeprägten und in Wuppertal seltenen Kalkbuchenwaldflora.*
2.7.8	*Schutzgegenstand* ***Streuobstwiese mit Bauerngarten*** *nördlich von Uellendahl im Heidacker Bachtal bei Hoflage 'Schmetzes-Heidacker'*	*Gliederndes und belebendes Kulturlandschaftselement mit besonderer Biotopfunktion für Insekten und Vögel.*
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt* *- Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase* *- Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese* *- Beweidung / einmalige Mahd der Wiese pro Jahr* *- Sicherung der Bäume gegen Verbiss durch Weidetiere*	
2.7.9	*Schutzgegenstand* ***Siepen nördlich 'Brunnenhäuschen'***	*Im Quellbereich und im Verlauf des Siepentälchens sind arten- und blütenreiche Grünlandflächen vorhanden, die extensiv bzw. zeitweise nicht genutzt werden. Die Flächen zeichnen sich durch schutzwürdige Feuchtvegetation und großen Insektenreichtum aus.*

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A1 bis A 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen* *- Pflegemahd zur Einschränkung unerwünschter Gehölzvegetation*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~r*
2.7.10	*Schutzgegenstand* ***Königssiepen*** *nordöstlich von Dönberg*	*Kleines Kerbtal mit Quellbach, der nach Süden dem Wollbruchbach zufließt. Ergänzungsfläche des geplanten großräumigen NSG 'Deilbachtal'.*
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *-Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt~~.*
2.7.11	*Schutzgegenstand* ***Grünland-/Gehölzkomplex mit Nebenbachtälchen der Schellenbeck*** *nördlich von Oberbarmen*	*Extensiv genutztes, strukturreiches Grünland und Gehölzflächen mit gut entwickelten Saumstrukturen am unmittelbaren Siedlungsrand. Eine Gehölzfläche grenzt an das Naturdenkmal Nr. 2.6.14 (Steinbruchkante).* *Die Gehölzflächen oberhalb der Steinbruchkante haben Lebensraumfunktion für wärmeliebende Tierarten und wirken als Puffer zum Schutze des Naturdenkmals (Nr. 2.6.14).*

	Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen* *- Pflege der Saumbiotope zur Erhaltung der Strukturvielfalt*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.r~~*
2.7.12	*Schutzgegenstand* ***Mählersbeck-Bachtal*** *mit Kopfweiden in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen*	*Das Bachtal besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (z.B. bachbegleitende Feuchtwiesen und Feuchtbrachen, naturnahe, von Kopfbäumen gesäumte Gewässerabschnitte, Vorkommen von Steinkauz) in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ* *stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck.*
	Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen* *- Pflege der Kopfweiden*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.7.13 *Schutzgegenstand* ***Oberes Tal der Junkersbeck***	*Das strukturreiche Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine wichtige Ergänzungsfunktion für das geplante NSG 'Junkersbeck' in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck.*
Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und* *Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*
2.7.14 *Schutzgegenstand* ***Oberes Felderbachtal***	*Das Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen an der Stadtgrenze zu Sprockhövel hat in dieser Fläche drei Quellbachläufe und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion der Gewässer und der begleitenden Feuchtflächen.*
Verbote *Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 A.1 bis A.20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.* *Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.* *Gebote* *-Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen*	*Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt. Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung sowie die Anpflanzung von Hecken und Obstwiesen und deren mehrjährige Pflege. Der Vertragsnaturschutz wird von der Europäischen Gemeinschaft und dem Land NRW sowie der Stadt Wuppertal gefördert. ~~Die Finanzierung ist derzeit für mindestens 5 Jahre im Voraus geregelt.~~*

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
2.7.15 *Schutzgegenstand*	
Kämperbusch und oberes Erlenroder Bachtal *östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1*	*Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbachläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion in diesem stark durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum.*
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.
	Das Gebiet ist Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.
Verbote	*Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.*
- Hunde unangeleint laufen lassen	
- Lagern	
Gebote	
- kein Entfernen von Totholz	
- Im Waldrandbereich an Abbruchkante sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Freistellen wärmebegünstigter Saumbiotope mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln)	
2.7.16 Temporäre Festsetzungen	
Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Regionalplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.	*Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.*
Dreigrenzen/Kämperbusch	*Bereich für gewerbliche und industrielle*
Naurathssiepen (z.T.)	*Allgemeiner Siedlungsbereich*

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

In diesem Zusammenhang relevante Brachflächen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 'Wuppertal Nord' ausschließlich in den geplanten Naturschutzgebieten vorhanden. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu den geplanten NSG treffen unter Gliederungspunkt 2.2 gegebenenfalls Aussagen zum Umgang mit Brachen, so dass an dieser Stelle auf zusätzliche spezielle Festsetzungen für Brachflächen verzichtet wird.

Im Rahmen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG NRW sollen an zwei Stellen gezielt Brachflächen geschaffen werden. Deren genaue Zweckbestimmung wird unter Gliederungspunkt 2.2 erläutert.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW</u>	
	Die Festsetzungen nach § 25 LG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten.	Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.
	Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen.	Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NRW - für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.
	Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NRW die erforderlichen Anordnungen treffen.	Die besonderen Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW wurden bereits in den allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten für die Naturschutzgebiete eingearbeitet

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NRW und zu den Entwicklungszielen nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders

zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (vgl. Grundlagenteil).

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.

Nach Möglichkeiten sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	
Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.	Eine Liste der für den jeweiligen Landschaftsraum zur Anpflanzung geeigneten Arten ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erhältlich.
Um ein Anwachsen der Neupflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neupflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden.	Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.
Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.	Auf § 47 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach den § 69 Abs. 1 LG NRW.
	Im einzelnen sind - unter Zugrundelegung nachfolgend aufgeführter Kriterien - als Anpflanzungen vorgesehen:
Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW ist festgesetzt:	I. Lineare Landschaftselemente
Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen (Ziffer 5.1.1 bis 5.1.24) sind durchzuführen.	Baumreihen: a) Markierung und Betonung von Straßen mit Verkehrsfunktion, b) Hervorhebung einer besonderen Geländesituation, c) Ergänzung vorhandener Baumsubstanz.
	Gehölzstreifen, Feldhecken: a) Ergänzung von vorhandenem Gehölzbestand (Vernetzungsfunktion), b) Betonung von Wegen mit gleichzeitiger Abgrenzungsfunktion zu anderen Nutzungsformen (z. B. Acker zu Gründland), c) Gliederung bzw. Bereicherung von weitläufigen Grünlandflächen, d) Vernetzung von vorhandenem Gehölzbestand.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Ufergehölze: a) Optische Hervorhebung des Verlaufes von Fließgewässern als landschaftliche Leitlinie, b) Anreicherung bzw. Ergänzung von vorhandener bachbegleitender Vegetation zur Befestigung und Beschattung des Gewässerlaufes. II. <u>Punktuelle Landschaftselemente</u> Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume: a) Eingrünung von Hofanlagen, b) Punktuelle Anreicherung weitläufiger Grünlandbereiche (Trittsteinfunktion der Landschaftselemente) , c) Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.
5.1.1	Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten, Hochstämme) am Weg zwischen 'Schöllersheide' und der Siedlung 'Schöller'.	Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 300 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 20 m betragen, so dass mindestens 15 Obstbäume zu pflanzen sind.
5.1.2	Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten) am Weg nordwestlich der Siedlung 'Schöller'.	Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 460 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 20 m betragen, so dass mindestens 23 Obstbäume zu pflanzen sind.
5.1.3	Anpflanzung eines winkeligen Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) zwischen 'Naurathssiepen' und 'Zum Löh'.	Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 300 m.
5.1.4	Anpflanzung einer Baumreihe aus unterschiedlichen heimischen Baumarten als Vernetzungs- und Gliederungselement auf dem Höhenrücken zwischen dem Eigenbachtal und Brucher Bachtal.	Die Baumreihe hat eine Länge von ca. 500 m und soll bei einem maximalen Pflanzabstand von 20 m mindestens 50 Bäume umfassen. Die Baumartenwahl soll im Rahmen der Detailplanung für den in diesem Bereich vorgesehenen Naturlehrpfad vorgenommen werden.
5.1.5	Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) am Oberdüsseler Weg (K22) östlich von 'Wüstenhof'.	Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 500 m.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.6	Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten südlich der Hoflage 'Hinterste Krieg' in Obensiebeneick am Rand des ~~geplanten~~ NSG 'Hardenberger Bachtal.	Streuobstwiesen bekommen mit zunehmendem Alter nicht nur einen Nutzwert für die menschliche Ernährung, sondern entwickeln sich außerdem zu wertvollen Lebensräumen insbesondere für Insekten und Vögel. Die Wiese hat eine Ausdehnung von ca. 1. ha (entspricht ca. 25 Obstbaumpflanzungen) und kann extensiv beweidet werden. Die Bäume sind entsprechend vor Biss- und Kratzschäden durch Vieh zu schützen.
5.1.7	Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten und einer Ufergehölzreihe (Erlen, Weiden, Eschen) am südlichen Oberlauf des Wolfsholzsiepen in Obensiebeneick im geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal.	Streuobstwiesen bekommen mit zunehmendem Alter nicht nur einen Nutzwert für die menschliche Ernährung, sondern entwickeln sich außerdem zu wertvollen Lebensräumen insbesondere für Insekten und Vögel. Die Wiese hat eine Ausdehnung von ca. 1 ha (entspricht ca. 25 Obstbaumpflanzungen) und kann extensiv beweidet werden. Die Bäume sind entsprechend vor Biss- und Kratzschäden durch Weidetiere zu schützen. Auch die Bachuferbepflanzung ist durch einen ca. 5m vom Bach entfernten Zaun zu schützen.
5.1.8	Anpflanzung zweier Gehölzstreifen als Vernetzungs- und Gliederungselemente sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) im Bereich der Hoflagen, 'Engelshaus' und 'Jungenholz' am nordöstlichen Rand des geplanten NSG 'Hardenberger Bachtal'.	Die Länge der Gehölzstreifen beträgt ca. 500 m.
5.2	<u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u> Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einrichtung eines Naturlehrpfades im Landschaftsbereich westlich von Katernberg zwischen dem Eigenbachtal und dem Brucher Bachtal sind infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen (z.B. Anlage zusätzlicher Wanderwege) durchzuführen.	Der tatsächliche Umfang erforderlicher infrastruktureller Erschließungsmaßnahmen kann erst im Rahmen der Detailplanung des Naturlehrpfades ermittelt werden. Der Landschaftsplan gibt lediglich den Rahmen für die sinnvolle Lage des Naturlehrpfades in einem vielfältigen, vergleichsweise naturnahen Landschaftsraum am Rand eines relativ dicht besiedelten Stadtteils vor.